

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1953

Nummer 57

Datum	Inhalt	Seite
26. 9. 53	Verordnung über die Ermächtigung des Landesjustizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 8 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 . . . . .	363
28. 9. 53	Verordnung über die Übertragung von Landwirtschaftssachen aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte auf einzelne Amtsgerichte . . . . .	363
23. 9. 53	Erste Verwaltungsverordnung zur Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	363
24. 9. 53	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) . . . . .	364

**Verordnung über die Ermächtigung des Landesjustizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 8 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953.**

Vom 26. September 1953.

Auf Grund des § 8 Satz 3 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) wird verordnet:

§ 1

Der Landesjustizminister wird ermächtigt, Rechtsverordnungen gemäß § 8 Satz 1 und Satz 2 des oben bezeichneten Bundesgesetzes zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für den Ministerpräsidenten: Für den Justizminister:

Der Innenminister  
Dr. Meyers.

Der Sozialminister  
Dr. Weber.

— GV. NW. 1953 S. 363.

**Verordnung über die Übertragung von Landwirtschaftssachen aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte auf einzelne Amtsgerichte.**

Vom 26. September 1953.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) und der Verordnung der Landesregierung vom 26. September 1953 (GV. NW. S. 363) wird verordnet:

§ 1

- Die Landwirtschaftssachen werden übertragen
- 1. dem Amtsgericht in Duisburg  
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort;
- 2. dem Amtsgericht in Krefeld  
für die Amtsgerichtsbezirke Krefeld, Krefeld-Uerdingen;
- 3. dem Amtsgericht in Remscheid-Lennep  
für die Amtsgerichtsbezirke Remscheid, Remscheid-Lennep;
- 4. dem Amtsgericht in Bochum  
für die Amtsgerichtsbezirke Bochum, Bochum-Langendreer, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten;

- 5. dem Amtsgericht in Dortmund  
für die Amtsgerichtsbezirke Dortmund, Dortmund-Hörde, Castrop-Rauxel, Lünen;
- 6. dem Amtsgericht in Essen  
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck;
- 7. dem Amtsgericht in Gelsenkirchen-Buer  
für die Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer;
- 8. dem Amtsgericht in Gladbeck  
für die Amtsgerichtsbezirke Gladbeck, Bottrop;
- 9. dem Amtsgericht in Iserlohn  
für die Amtsgerichtsbezirke Iserlohn, Hohenlimburg;
- 10. dem Amtsgericht in Unna  
für die Amtsgerichtsbezirke Unna, Hamm.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 1953.

Für den Justizminister:

Der Sozialminister  
Dr. Weber.

— GV. NW. 1953 S. 363.

**Erste Verwaltungsverordnung zur Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.**

Vom 23. September 1953.

Auf Grund des § 35 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 251) wird verordnet:

§ 1

Der Finanzminister stellt den Verwaltungen der Landschaftsverbände die zur Durchführung der Aufgaben der Landschaftsverbände bis zum 31. März 1954 erforderlichen Mittel gemäß § 12 des Haushaltsgesetzes 1953 (GV. NW. S. 251) im Rahmen der im Landshaushalt 1953 zur Durchführung der Aufgaben der Provinzialverbände vorgesehenen Ansätze zur Verfügung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1953.

Der Finanzminister:

Der Innenminister:  
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 363.

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201).**

Vom 24. September 1953.

Auf Grund von Art. 77 der Landesverfassung sowie auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Satz 2, 22 Abs. 1, 25 und 93 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) und § 17 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV-NW, S. 216) wird verordnet:

**Beiräte**

**§ 1**

**Bildung von Beiräten**

Als Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bestehen:

- a) der Landesbeirat beim Sozialminister,
- b) die Bezirksflüchtlingsausschüsse (Bezirksbeiräte) bei den Regierungspräsidenten,
- c) die Kreisflüchtlingsausschüsse (Kreisbeiräte) bei den Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte,
- d) die Amts- und Gemeindeflüchtlingsausschüsse (Amts- und Gemeindebeiräte) bei den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden.

**§ 2**

**Landesbeirat**

(1) Der Landesbeirat setzt sich zusammen aus 20 gewählten Vertretern der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge sowie aus höchstens 20 berufenen Mitgliedern.

(2) Die zu wählenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den in die Bezirksbeiräte (§ 3) gewählten Vertretern der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Als Mitglieder können auf Vorschlag der Organisationen und Einrichtungen vom Sozialminister berufen werden:

- a) Vertreter von auf Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge,
- b) Vertreter von anerkannten Religionsgemeinschaften,
- c) Vertreter von Spaltenverbänden der freien Wohlfahrtspflege,
- d) Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, von Industrie- und Handelskammern, von Handwerkskammern und von berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft,
- e) Vertreter von kommunalen Spaltenverbänden und
- f) sonstige geeignete Persönlichkeiten.

(4) Den Vorsitz im Beirat führt der Sozialminister oder der von ihm bestellte Vertreter. Der Beirat wählt aus seinen gewählten Mitgliedern einen zweiten und einen dritten Vorsitzenden sowie einen Schriftführer. Der zweite oder dritte Vorsitzende oder der Schriftführer werden mit der Führung der Geschäfte beauftragt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des ersten Vorsitzenden bedarf.

**§ 3**

**Bezirksbeirat**

(1) Der Bezirksbeirat setzt sich zusammen aus 12 gewählten sowie aus höchstens 12 berufenen Mitgliedern.

(2) Die zu wählenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den unmittelbar in die Kreisbeiräte (§ 4) gewählten Vertretern der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die zu berufenden Mitglieder beruft der Regierungspräsident. Unter den berufenen Mitgliedern müssen 4 Vertreter von auf Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge sein; im übrigen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter müssen gewählte Mitglieder sein.

**§ 4**

**Kreisbeirat**

(1) Der Kreisbeirat setzt sich zusammen aus 9 gewählten sowie aus höchstens 9 berufenen Mitgliedern.

(2) Die zu wählenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 1–4 BVFG, die im Wahlkreis ihren ständigen Aufenthalt haben und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und 6 Monate ihren ständigen Aufenthalt in ihrem Wahlkreis haben.

(3) Die zu berufenden Mitglieder beruft in den Landkreisen der Oberkreisdirektor und in den kreisfreien Städten der Oberstadtdirektor. Unter den berufenen Mitgliedern müssen je ein Vertreter von auf Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge sein; im übrigen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen gewählte Mitglieder sein.

**§ 5**

**Amts- und Gemeindebeirat**

(1) Der Amts- und Gemeindebeirat wird vom Kreisbeirat (§ 4) aus dem Kreis der in dem Amts- bzw. Gemeindebezirk ansässigen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge bestellt.

Bei Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie bei amtsangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 10 000 wird ein Beirat von 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern bestellt. Bei amtsangehörigen Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl wird ein aus einem Vertrauensmann und seinem Stellvertreter bestehender Beirat bestellt.

(3) Der Beirat gemäß Abs. 2 Satz 1 wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

**§ 6**

**Vertretung der Sowjetzonenflüchtlinge in den Beiräten**

In jedem Beirat müssen die Sowjetzonenflüchtlinge vertreten sein. In dem aus einem Vertrauensmann und seinem Stellvertreter bestehenden Beirat sollen der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter Sowjetzonenflüchtling sein.

**§ 7**

**Amtsduauer der Beiratsmitglieder**

Die Amtsduauer der gewählten Mitglieder des Landesbeirats sowie der Bezirks- und Kreisbeiräte beträgt drei Jahre, die der Amts- und Gemeindebeiräte ein Jahr; eine Wiederwahl und eine Bestellung sind möglich.

Die Amtsduauer der berufenen Mitglieder endet spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit der gewählten Mitglieder.

**§ 8**

**Aufgabenkreis**

(1) Der Beirat hat außer den ihm ausdrücklich übertragenen Aufgaben die Behörde, bei der er gebildet ist, zu unterrichten und zu beraten; er soll bei den Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen Verständnis für die Maßnahmen der Behörde wecken und Bindeglied zwischen den Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen einerseits und der übrigen Bevölkerung andererseits sein. Die Behörde erteilt dem Beirat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte.

**§ 9**

**Ersatz von Urkunden**

Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sind in den Landkreisen die Oberkreisdirektoren und in den kreisfreien Städten die Oberstadtdirektoren befugt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem ständigen

Aufenthalt der Person, für die die Erklärung abgegeben wird.

**§ 10**

**Ausweise für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge im Ausland**

(1) Für die Erteilung von Ausweisen für Heimatvertriebene, Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge (§ 15 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 3 BVFG), die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland genommen haben, für die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung (§ 18 BVFG) dieser Ausweise sowie für die Eintragung eines Vermarks über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13, 19 BVFG) in die Ausweise ist sachlich und örtlich der Regierungspräsident in Köln zuständig.

(2) Gegen Entscheidungen des Regierungspräsidenten nach Abs. 1 findet der Einspruch statt.

**§ 11**

**Ausführungsbestimmungen**

Der Sozialminister erläßt die zur Ausführung dieser Rechtsverordnung notwendigen Verwaltungsvorschriften.

**§ 12**

**Aufhebung von Vorschriften**

Art. II zu § 2 Abs. 1 sowie Art. VII zu § 13 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Dezember 1948 (GV. NW. 1949 S. 73) werden aufgehoben.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1953.

Der Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. W e b e r .

— GV. NW. 1953 S. 364.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.